

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 6.2.2017 Version: 3 Sprache: de-DE Gedruckt: 6.2.2017

Solidscreen II

Materialnummer 186046 Seite: 1 von 7

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Solidscreen II

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt für die folgenden Produkte:

806511 Titratrationsmedium Solidscreen II 50 mL

806514 Solidscreen II-Control, 4 mL

806530 Solidscreen II Anti-D (RH1) Blend 5 mL

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Verwendung als Laborreagenz.

Nur für berufsmäßige Verwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Bio-Rad Medical Diagnostics GmbH

Straße/Postfach: Industriestr. 1
PLZ, Ort: 63303 Dreieich

Deutschland

www.medizinische-diagnostik-dreieich.de

E-Mail: contact.bmd@bio-rad.com
Telefon: +49 (0)6103-3130-0
Telefax: +49 (0)6103-3130-646

Auskunft gebender Bereich:

Produktmanagement Transfusion

Telefon: 06103 3130-611 Telefax: 06103 3130-724

1.4 Notrufnummer

GIZ-Nord, Göttingen, Deutschland,

Telefon: +49 551-19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)

Gefahrenhinweise: entfällt Sicherheitshinweise: entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

Kann bei Verschlucken gesundheitsschädlich sein.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Daten verfügbar



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 6.2.2017 Version: 3 Sprache: de-DE Gedruckt: 6.2.2017

Solidscreen II

Materialnummer 186046 Seite: 2 von 7

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung:

Wässrige Lösung aus anorganischen Salzen und organischen Verbindungen.

Enthält Proteine unterschiedlicher Herkunft (human, bovin).

Zusätzliche Hinweise: Enthält Natriumazid < 0,1% als Konservierungsmittel.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Betroffene Stellen mit Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung wechseln. Bei

Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Bei

Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Erbrechen herbeiführen, wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist. Bei

Erbrechen Aspirationsgefahr beachten.

Arzt hinzuziehen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht

werden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann bei Verschlucken gesundheitsschädlich sein.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Das Produkt ist nicht brennbar. Die Löschmittel sind daher nach der Umgebung

auszurichten.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Durch Umgebungsbrand Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich. Im Brandfall können

nach Verdampfen des Wassers entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Geeignete

Schutzausrüstung tragen.

Zusätzliche Hinweise: Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Substanzkontakt vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Dampf/Aerosol nicht einatmen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 6.2.2017 Version: 3 Sprache: de-DE Gedruckt: 6.2.2017

Solidscreen II

Materialnummer 186046 Seite: 3 von 7

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Nachreinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Geeignete

Schutzausrüstung tragen.

Alle Behälter, Geräte und Arbeitsplatz sauber halten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen und bei Temperaturen zwischen 2 °C bis 8 °C aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Säuren/Laugen und Oxidationsmitteln lagern.

Lagerklasse: 12 = Nichtbrennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Zusätzliche Hinweise: Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Falls Dämpfe auftreten, ist Atemschutz erforderlich. Die Atemschutzfilterklasse ist

unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/ Dampf/ Aerosol/ Partikel)

anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann.

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 480 min.

Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und

Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166. Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung wechseln.

Nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen.

© Bio-Rad V3, 6.2.2017 Solidscreen II



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr.

Überarbeitet am: 6.2.2017 Version: de-DE Sprache: Gedruckt: 6.2.2017

Solidscreen II

Materialnummer 186046 Seite: 4 von 7

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form: flüssig Aussehen:

Farbe: gelblich

Geruch: geruchlos

Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar

pH-Wert: Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Keine Daten verfügbar

Siedebeginn und Siedebereich: ca. 100 °C

Flammpunkt/Flammpunktbereich: Keine Daten verfügbar Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Daten verfügbar Keine Daten verfügbar Entzündbarkeit:

Explosionsgrenzen: UEG (Untere Explosionsgrenze): nicht anwendbar

OEG (Obere Explosionsgrenze): nicht anwendbar

Dampfdruck: Keine Daten verfügbar Dampfdichte: Keine Daten verfügbar Dichte: Keine Daten verfügbar Löslichkeit: Keine Daten verfügbar Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: Keine Daten verfügbar Selbstentzündungstemperatur: nicht anwendbar Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar Viskosität, kinematisch: Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften:

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar Weitere Angaben:

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

siehe 10.3

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze/Sonneneinstrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, starke Säuren und Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können nach Verdampfen des Wassers entstehen: Kohlenmonoxid und

Kohlendioxid.

Keine Daten verfügbar Thermische Zersetzung:



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 $\,$

Überarbeitet am: 6.2.2017 Version: 3 Sprache: de-DE Gedruckt: 6.2.2017

Solidscreen II

Materialnummer 186046 Seite: 5 von 7

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Wirkungen:

Akute Toxizität (oral): Fehlende Daten.
Akute Toxizität (dermal): Fehlende Daten.
Akute Toxizität (inhalativ): Fehlende Daten.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Fehlende Daten.
Augenschädigung/-reizung: Fehlende Daten.
Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.
Sensibilisierung der Haut: Fehlende Daten.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Fehlende Daten.

Karzinogenität: Fehlende Daten.

Reproduktionstoxizität: Fehlende Daten.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Fehlende Daten. Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Fehlende Daten.

Aspirationsgefahr: Fehlende Daten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Angabe zu Natriumazid: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern

längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Wassergefährdungsklasse:

1 = schwach wassergefährdend

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer: 16 10 02 = wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 6.2.2017 Version: de-DE Sprache: 6.2.2017 Gedruckt:

Solidscreen II

Materialnummer 186046 Seite: 6 von 7

Kleine Mengen können unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften mit Empfehlung:

Hausmüll abgelagert oder verbrannt werden. Große Mengen als gefährlichen Abfall

entsorgen.

Verpackung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung

zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht eingeschränkt

14.3 Transportgefahrenklassen

entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

entfällt

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff - IMDG: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß **IBC-Code**

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland

12 = Nichtbrennbare Flüssigkeiten Lagerklasse:

Wassergefährdungsklasse:

1 = schwach wassergefährdend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 6.2.2017 Version: 3 Sprache: de-DE Gedruckt: 6.2.2017

Solidscreen II

Materialnummer 186046 Seite: 7 von 7

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Grund der letzten Änderungen:

Änderung in Abschnitt 3: Angaben zu Bestandteilen

Änderung in Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Erstausgabedatum: 27.11.2014

Datenblatt ausstellender Bereich

Ansprechpartner: siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.